

Der Marktgemeinderat Geiselwind hat in seiner Sitzung vom 30.06.2025 folgende Tagesordnungspunkte behandelt und vorbehaltlich der Genehmigung der Niederschrift folgendes beschlossen:

- **Feuerwehren des Marktes Geiselwind - Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung „PSA“ und feuerwehrtechnischen Gegenständen - Auftragsvergabe**

- Jahresbeschaffung

Zur Haushaltsaufstellung wurden von den örtlichen Feuerwehrkommandanten Ausrüstungs- und Feuerwehrgebrauchsgegenstände gemeldet die im Jahr 2025 benötigt werden. Die Ausrüstungsgegenstände belaufen sich hierbei für 2025 vor allem auf Ersatzbeschaffungen von Schutzausrüstung, sowie Schutzhelme die auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen nach Ablauf entsprechender Fristen zu tauschen sind.

Um den bestehenden Haushalts- und Vergaberichtlinien Rechnung tragen zu können, erfolgt die Ausschreibung, wie auch in den vergangenen Jahren als Sammelbeschaffung, wobei zur Schaffung eines gesunden Wettbewerbs eine losweise Vergabe ermöglicht werden soll.

An der Ausschreibung für 2025 wurden insgesamt 4 Firmen beteiligt.

Die Gesamtsumme der ausgeschriebenen Jahresbeschaffung liegt somit bei 38.024,89 €. Die Angebotspreise (Brutto) liegen dabei nur wenige Euro auseinander, wobei die Firma Albert Mahr Feuerbedarf GmbH, Würzburg günstigster und damit wirtschaftlichster Bieter der jeweiligen Lose ist.

Es erging folgender Beschluss:

Der Marktgemeinderat Geiselwind hat Kenntnis von der erforderlichen Beschaffung der Feuerwehrausrüstung für die gemeindlichen Feuerwehren und beschließt die Auftragsvergabe der Jahresbeschaffung 2025 an die wirtschaftlichste bietende Firma Albert Mahr Feuerbedarf GmbH, 97082 Würzburg. Der Bürgermeister im Amt wird ermächtigt die erforderlichen Aufträge zu erteilen.

- Beschaffung von Endgeräten des digitalen BOS-Funks in Bayern, Sonderförderprogramm – Auftragsvergabe „Digitale Pager“

Zur Ertüchtigung der digitalen Infrastrukturen der gemeindlichen Feuerwehren hat der Freistaat Bayern ein Sonderförderprogramm geschaffen. Im Zuge dessen wurden in den vergangenen Jahren digitale Handsprech- und Fahrzeugfunkgeräte beschafft. Mit Schreiben vom 20.07.2023 wurde der Gemeinde zum Antrag vom 02.02.2021 eine Förderung für

- 46 digitale Pager in Höhe von á 550,00 € und
- 9 Sirenensteueranlagen zu á 2.181,00 €

im Zuge der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung bewilligt.

Die Zuwendung bezieht sich jeweils auf die im Jahr 2019 vorgehaltenen Endgeräte.

Nachdem Integrierte Leitstelle Würzburg erst Ende 2025 von der analogen auf die digitale Alarmierung umstellt, kann der o. g. Zuwendungsbetrag durch die geltende Preisgleitklausel pro digitale Pager von 730,00 € (max. jedoch 80 % der Anschaffungskosten) gewährt werden. Nachdem die ILS Würzburg im IV Quartal 2025 in der Lage sein wird digital zu alarmieren, wurde dem Markt Geiselwind nun die Beschaffung der Pager gestattet. Die für die Beschaffung erforderlichen Mittel wurden im Haushalt 2025 eingestellt.

Die Eigenmittel der Gemeinde für die Beschaffung von 46 Pager liegen nach Abzug der Zuwendung bei ca. 11.500 €.

Es erging folgender Beschluss:

Der Marktgemeinderat Geiselwind hat Kenntnis von der Beschaffung der digitalen Pager im Zuge des Sonderförderprogramms des Freistaat Bayern zur Beschaffung der Endgeräte des digitalen BOS-Funks und beschließt die Auftragsvergabe für 46 Pager und die dazugehörigen BOS-Sicherheitskarten zum Bruttogesamtpreis von 41.500 €. Der Bürgermeister im Amt wird ermächtigt die erforderlichen Aufträge zu erteilen.

➤ **Bauleitverfahren des Marktes Geiselwind zur Schaffung von Innenbereichsflächen in Gemeindeteil Füttersee**

Im Gemeindeteil Füttersee stehen derzeit keine Innenbereichsflächen für eine etwaige Wohnbebauung zur Verfügung. Zur Ausweisung von Wohnbauflächen soll eine Teilfläche der Fl. Nr. 147, Gemarkung Füttersee auf Antrag des Grundstückseigentümers für eine mögliche Bebauung überplant und den Innenbereichsflächen des OT Füttersee zugeordnet werden.

Die betroffene Fläche, die sich im unmittelbaren Anschluss an die südwestliche Bebauung von Füttersee befindet, liegt im Außenbereich, weshalb neben der Anpassung der Innenbereichsflächen im Zusammenhang bebauter Ortsteile Füttersee die Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplanes erforderlich ist. Der Marktgemeinderat Geiselwind hat in seiner Sitzung am 17.03.2025 der Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. der Änderung der Innenbereichsflächen grds. zugestimmt. Wie in der letzten Sitzung festgehalten, sollen jedoch dem Grunde nach ca. die hälftigen Flächen des Grundstücks bebaut werden. Die Größenbeschränkung ist einerseits zur Vermeidung einer unnötigen Nachverdichtung, sowie andererseits zwecks Machbarkeit zurückzuführen.

- 22. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Geiselwind

Die zu überplanenden Flächen liegen im baurechtlichen Außenbereich und sind im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt bzw. ausgewiesen.

Um Baurecht für eine etwaige Wohnbebauung zu erhalten sind in einem ersten Schritt die zu überplanenden Flächen „Erweiterungsflächen des Innenbereiches“ im Flächennutzungsplan von landwirtschaftlicher Fläche in Bauflächen umzuwandeln. Hierzu ist die Durchführung der 22. Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplanes erforderlich. Nachdem es sich bei dem Vorhaben um ein Einzelvorhaben handelt, sind die Kosten des Verfahrens vom Vorhabensträger/Antragsteller zu tragen.

Es erging folgender Aufstellungsbeschluss:

Der Marktgemeinderat Geiselwind beschließt die Durchführung der 22. Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplanes.

Gegenstand der Änderung ist die Umwandlung von landwirtschaftlicher Nutzfläche in Wohnbaufläche gemäß § 4 BauNVO.

Von der Änderung betroffen ist eine Teilfläche des Grundstücks – Fl. Nr. 147 - die im weiteren Verfahren noch herauszuarbeiten ist, sowie eine Teilfläche des Wegegrundstücks (Bergweg) Fl. Nr. 96, Gemarkung Füttersee.

Der Umgriff des Änderungsbereiches umfasst ca. 0,7 ha und der beiliegenden Plandarstellung zu entnehmen (schraffierte Flächen).

- Anpassung der Innenbereichsflächen im Zusammenhang bebauter Ortsteile Füttersee - Änderung der Ortsabrundungssatzung, Erlass einer Einbeziehungssatzung „Füttersee südwestlicher Bereich“

Es erging folgender Aufstellungsbeschluss:

Der Markt Geiselwind beschließt die Anpassung der Innenbereichsflächen im Zusammenhang bebauter Ortsteile Füttersee in Ergänzung der Ortsabrundungssatzung durch Erlass einer Einbeziehungssatzung. Der Charakter des Dorfgebietes soll größtmögliches erhalten werden. Gegenstand der Einbeziehungssatzung „Füttersee südwestlicher Bereich“ ist die Ausweisung von Wohnbauflächen gemäß § 4 BauNVO in Erweiterung der bestehenden Nutzungen. Innerhalb des Geltungsbereiches der Einbeziehungssatzung liegt eine noch im weiteren Verfahren herauszuarbeitende Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 147, sowie einer Teilfläche des Straßengrundstücks (Bergweg) Fl. Nr. 96, Gemarkung Füttersee. Der Umgriff des Geltungsbereiches der Einbeziehungssatzung umfasst ca. 0,7 ha.

- Auftragsvergabe und Kostenübernahme

Mit der Durchführung des Bauleitverfahrens wird das Büro Wegner Stadtplanung, Dipl.-Ing. Bertram Wegner Architekt und Stadtplaner SRL, Tiergartenstraße 4c, 97209 Veitshöchheim beauftragt. Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen aufgezeigt werden können, wird der Markt Geiselwind Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darlegen und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben. Zwischen dem Antragsteller „Vorhabensträger“ ist zur Durchführung beider Verfahren eine Planungs- und Durchführungsvereinbarung mit Zusicherung der Kostenübernahme abzuschließen.

Es erging folgender Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der Durchführung eines Bauleitverfahrens zur Schaffung von Wohnbaufläche auf einer Fläche von ca. 0,7 ha im OT Füttersee zu. Bürgermeister Nickel wird ermächtigt den Auftrag zur Durchführung beider Verfahren an das Büro Weger Stadtplanung, Dipl.-Ing. Bertram Wegner Architekt und Stadtplaner SRL, Tiergartenstraße 4c, 97209 Veitshöchheim zu vergeben und die entsprechenden Verträge abzuschließen. Bürgermeister Nickel wird darüber hinaus ermächtigt mit dem Vorhabensträger zur Sicherung der Durchführung und Kostenübernahme eine entsprechende Planungs- und Durchführungsvereinbarung abzuschließen.